

UWG §§ 1, 3, 13 II Nr. 2; BGB §§ 683, 670; ZPO § 91 a

Die Werbung eines (noch) nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmens, durch welche der Eindruck erweckt wird, der Werbende sei zur Ausführung aller Arbeiten eines bestimmten Handwerks befugt, ist irreführend i. S. von § 3 UWG. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Dresden, Urt. v. 31.5.1995 - 12 U 1748/94 (Dachsanierung)

Zum Sachverhalt: Die Bekl., Inhaberin eines Dachdeckerbetriebs und als solche zunächst nicht in die Handwerksrolle eingetragen, warb mit der Formulierung „Beschichtung und Sanierung von Dächern aller Art“. Diese Werbung wurde von dem klagenden UWG-Verband als wettbewerbswidrig beanstandet. Nachdem während des laufenden Rechtsstreits die Eintragung der Bekl. erfolgt war, erklärten die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt.

Das OLG hat die Kosten des Rechtsstreits der Bekl. auferlegt.

Aus den Gründen: I. 1. Die Klagebefugnis des Kl. ergibt sich aus § 13 II Nr. 2 UWG. Keiner Prüfung bedarf es insoweit, ob dem Kl. eine Vielzahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Bekl. vertreiben. Nach dem Zweck der genannten Vorschrift, die Berechtigung eines Wettbewerbsverbandes zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen auf die kollektive Wahrnehmung von Mitgliedsinteressen zu beschränken (vgl. die Begr. zum Gesetzesentwurf zu § 13 II Nr. 2, BT-Dr 12/7345,12, abgedr. in WRP 1994, 369 [378]) genügt es, wenn dem klagenden Wettbewerbsverein - wie vorliegend - Industrie- und Handelskammern angehören, die nach § 13 II Nr. 4 UWG selbst zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen prozeßführungsbefugt sind (BGH, NJW 1995, 724 = LM H. 4/1995 § 1 UWG Nr. 671 = WRP 1995, 104 - Laienwerbung für Augenoptiker). Dies ist bei dem Kl. unstreitig der Fall.

2. Die Werbung der Bekl. „Beschichtung und Sanierung von Dächern aller Art“ verstieß bis zur Eintragung der Bekl. in die Handwerksrolle gegen §§ 1, 3 UWG. Insoweit kam es entgegen der Auffassung des LG nicht darauf an, ob sich die Bekl. auf Tätigkeiten beschränkte, zu deren Ausführung sie auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle befugt war. Entscheidend war vielmehr, daß die Bekl., vor allem durch die Wahl der Formulierung „Sanierung von Dächern aller Art“, bei einem nicht unwesentlichen Teil des angesprochenen Verkehrskreises den irrigen Eindruck erweckte, sie dürfe alle Tätigkeiten ausführen, die bei einer Dachsanierung und -beschichtung anfallen. Dies kann der Senat, dessen Mitglieder dem angesprochenen Verkehrskreis angehören, aus eigener Sachkunde beurteilen. Solange sie noch nicht als Dachdeckerbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen war, durfte die Bekl. nur Teiltätigkeiten aus dem Bereich des Dachdeckerhandwerks (vgl. OLG Stuttgart, GewArch 1991, 141: Beschichtung von Stalldächern) vornehmen, während andere Arbeiten den in der Handwerksrolle eingetragenen Dachdeckern vorbehalten sind. Diese Differenzierung ließ die Werbung der Bekl. nicht erkennen. Sie war daher irreführend und mithin unzulässig.

3. Der Wettbewerbsverstoß der Bekl. war geeignet, den Wettbewerb wesentlich zu beeinträchtigen, § 13 II Nr. 2 UWG. Bei der Frage nach der Schwere eines Wettbewerbsverstoßes

sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere das besondere Interesse der Allgemeinheit einschließlich des Verbrauchers, die besondere Anreizwirkung der Werbung für den Umworbenen, die Größe des erzielten Wettbewerbsvorsprungs sowie der Grad der Nachahmungsgefahr für die Mitbewerber (vgl. BGH, NJW 1995, 724 = LM H. 4/1995 § 1 UWG Nr. 671 = WRP 1995, 104 - Laienwerbung für Augenoptiker). Vor diesem Hintergrund war die irreführende Werbung der Bekl. unter mehreren Aspekten geeignet, den Wettbewerb wesentlich zu beeinträchtigen: Die Werbung der Bekl. erweckte den Eindruck, es handele sich bei ihr um einen Betrieb, der befugt und in der Lage sei, alle Tätigkeiten des Dachdeckerhandwerks auszuüben. Darüber hinaus erweckte die Bekl. mit ihrer Werbung den Anschein besonderer Kompetenz, nämlich sämtliche Arbeiten ausführen zu können, die dem Dachdeckerhandwerk vorbehalten sind. Die Bekl. erzielte dadurch einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den Betrieben, die

- weil sie gleichfalls nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind
- ebenfalls nur Teilleistungen des Dachdeckerhandwerks ausführen dürfen, dieses aber ihren Kunden gegenüber korrekt offenbaren. Insoweit bestand die Gefahr, daß diese Betriebe, nunmehr in der gleichen Weise werben werden wie die Bekl., um deren Wettbewerbsvorsprung auszugleichen.

II. Der Anspruch des Kl. auf Zahlung des geltend gemachten Aufwendungsersatzes ergibt sich aus den §§ 683, 670 BGB (vgl. Baumbach/Hefermehl, WettbewerbsR, 17. Aufl., Einl. UWG Rdnr. 554 m.w.Nachw.). Nach ständiger Rechtsprechung (siehe zuletzt: BGH, NJW 1991, 1229 = WRP 1991, 159 [161]), kann der abmahnende Verband von dem Wettbewerbsverletzer den Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Abmahnkosten nach dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Der insoweit von dem Kl. geltend gemachte Betrag in Höhe von 267,50 DM ist angemessen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rdnr. 556 m.w.Nachw.).